

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 92% o. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% o enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 868).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 91. Preisbildung im Tischler-Handwerk. *

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 91 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk (GBl. S. 870) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 91 — Preisbildung im Tischler-Handwerk (GBl. S. 883) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

95% in der Leistungsklasse I,
87% in der Leistungsklasse II,
76% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 883).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 92. Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 92 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk (GBl. S. 885) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 62 — Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk (GBl. S. 886) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

74% in der Leistungsklasse I,
65% in der Leistungsklasse II.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 886).